



1. Geltungsbereich

1.1 Anwendbarkeit

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen von Struck CH, insbesondere in den Bereichen Marketingstrategie, Werbekampagnen und verwandte Dienstleistungen.
- b. Die AGB gelten für alle Verträge, Offerten, Aufträge, Beratungen, Konzepte, Produktionen, Kampagnen und sonstigen Leistungen zwischen Struck CH und dem Kunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- c. Diese AGB gelten ergänzend zu jeder Offerte, Auftragsbestätigung, Vereinbarung oder jedem Einzelvertrag. Bei Widersprüchen geht die individuell schriftlich vereinbarte Regelung den AGB vor.
- d. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Struck CH diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

2. Vertragsgrundlage und Auftragserteilung

2.1 Einzelvertrag

- a. Der konkrete Leistungsumfang, Zeitplan, Preis, Projektablauf und besondere Vereinbarungen werden in einer Offerte, Auftragsbestätigung, einem Vertrag oder einer vergleichbaren schriftlichen Vereinbarung festgelegt.
- b. Ein Auftrag gilt als erteilt, sobald der Kunde die Offerte, Auftragsbestätigung oder den Vertrag schriftlich, elektronisch oder durch eindeutiges Verhalten annimmt.
- c. Als schriftliche Zustimmung gelten insbesondere Unterschrift, digitale Signatur, E-Mail, Chat-Nachricht, Formularbestätigung oder eine vergleichbare dokumentierte Bestätigung.

2.2 Vorrang des Einzelvertrags

- a. Der Einzelvertrag definiert den konkreten Projektumfang.
- b. Diese AGB regeln alle ergänzenden Punkte, die im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt sind.
- c. Änderungswünsche, Zusatzbestellungen oder sonstige Anfragen des Kunden, die nicht bereits vom bestehenden Einzelvertrag umfasst sind, gelten als Anfrage zur Erweiterung oder Änderung des Auftrags.

Struck CH ist berechtigt, solche Anfragen anzunehmen, abzulehnen oder hierfür ein separates Angebot zu erstellen.

3. Leistungen von Struck CH

3.1 Leistungsbereiche

- a. Struck CH erbringt kreative, strategische, beratende und produktionsbezogene Leistungen.
- b. Dazu gehören insbesondere Werbekampagnen und Marketingstrategien. Der genaue Umfang ergibt sich ausschliesslich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

3.2 Kein allgemeiner Leistungsumfang in den AGB

- a. Da die Projekte von Struck CH stark variieren können, wird der konkrete Leistungsumfang nicht pauschal in diesen AGB definiert. Massgebend ist die individuell vereinbarte Leistung gemäss Offerte, Vertrag, Projektbeschreibung oder schriftlicher Auftragsbestätigung.

3.3 Sorgfältige Leistungserbringung

- a. Struck CH erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig, professionell und nach bestem Wissen und Gewissen.
- b. Struck CH ist berechtigt, kreative, strategische und fachliche Entscheidungen im Rahmen des vereinbarten Projektziels eigenständig zu treffen.

3.4 Leistungen durch Dritte

- a. Struck CH ist berechtigt, zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen geeignete Dritte beizuziehen, insbesondere Freelancer, Spezialisten, Produktionspartner oder technische Dienstleister. Struck CH bleibt gegenüber dem Kunden für die Koordination der vereinbarten Leistungen verantwortlich.
- b. Der Beizug von Dritten begründet kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den beigezogenen Dritten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit durch den Beizug von Dritten zusätzliche Kosten entstehen, die nicht

bereits im vereinbarten Projektpreis enthalten sind, werden diese dem Kunden vorgängig mitgeteilt und erst nach Freigabe verrechnet.

3.5 Teilleistungen

- c. Struck CH ist berechtigt, vereinbarte Leistungen in sinnvollen Teilschritten, Etappen oder Zwischenlieferungen zu erbringen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und dem Projektzweck nicht widerspricht.

4. Marketing, Kampagnen und Erfolg

4.1 Erfolgsgarantie

- a. Struck CH entwickelt Strategien, Kampagnen, Inhalte und Kommunikationsmassnahmen mit dem Ziel, für den Kunden eine bestmögliche Wirkung zu erzielen.
- b. Struck CH erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig und fachgerecht, übernimmt jedoch keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis. Insbesondere kann nicht zugesichert werden, dass eine Werbekampagne, Strategie oder sonstige Massnahme die vom Kunden gewünschte Wirkung beim Zielpublikum erzielt. Soweit gesetzlich zulässig, werden Sach- und Rechtsgewährleistung sowie die Haftung für Sach- oder Rechtsmängel bei Kaufverträgen gemäss Art. 184 ff. OR und Werkverträgen gemäss Art. 363 ff. OR ausgeschlossen.
- c. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Erfolg von Marketing- und Werbemassnahmen von zahlreichen Faktoren abhängt, die ausserhalb des Einflussbereichs von Struck CH liegen.

4.2 Prognosen und Einschätzungen

- a. Analysen, Prognosen, Empfehlungen, Benchmarks oder Einschätzungen von Struck CH beruhen auf Erfahrung, verfügbaren Informationen und fachlicher Beurteilung.
- b. Der Kunde bleibt für unternehmerische Entscheidungen, Budgetfreigaben, Angebotsgestaltung und finale Geschäftsentscheide verantwortlich.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Zusammenarbeit

- a. Der Kunde verpflichtet sich, Struck CH alle für das Projekt notwendigen Informationen, Daten, Zugänge, Materialien, Entscheidungen und Rückmeldungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
- b. Verzögerungen, die durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden entstehen, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

5.2 Feedback und Freigaben

- a. Der Kunde ist verpflichtet, Feedback klar, gebündelt und nachvollziehbar zu übermitteln.
- b. Freigaben des Kunden gelten als verbindlich.
- c. Nachträgliche Änderungen an bereits freigegebenen Konzepten, Produktionen, Kampagnen oder Publikationen können separat verrechnet werden.

6. Projektablauf, Revisionen und Änderungen

6.1 Revisionen

- a. Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind zwei Feedback-Revisionen der finalen Produkte im Projektpreis enthalten.
- b. Eine Feedback-Revision ist eine gebündelte Rückmeldung des Kunden zu der finalen Version des Arbeitsergebnisses. Die Revision umfasst Anpassungen, die innerhalb des vereinbarten Projektumfangs liegen und fachlich, technisch sowie zeitlich realistisch umsetzbar sind.
- c. Zusätzliche Revisionen, neue Wünsche, Richtungswechsel oder Erweiterungen des Projektumfangs werden separat nach Aufwand verrechnet.

6.2 Änderungen während des Projekts

- a. Wünsche und Anpassungen während des Projekts sind möglich, sofern sie den vereinbarten Rahmen nicht wesentlich verändern.
- b. Führt eine Änderung zu Mehraufwand, zusätzlichen Kosten oder Terminverschiebungen, informiert Struck CH den Kunden darüber.

6.3 Technische und objektive Fehler

- a. Technische oder objektive Fehler, die Struck CH zu vertreten hat, gelten nicht als Feedback-Revision. Solche Fehler werden kostenlos korrigiert, sofern eine Korrektur technisch möglich und verhältnismässig ist.
- b. Als technische oder objektive Fehler gelten insbesondere Abweichungen von ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen, etwa falsches Format, falsche Auflösung, Exportfehler oder nicht vereinbarte technische Mängel.
- c. Subjektive Änderungswünsche gelten nicht als technische Fehler.

7. Preise, Anzahlung und Zahlungsbedingungen

7.1 Preise

- a. Preise ergeben sich aus der jeweiligen Offerte, Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag.
- b. Nicht im Projektumfang enthaltene Leistungen, Zusatzwünsche, Erweiterungen, Eilzuschläge, Fremdkosten oder nachträgliche Änderungen werden separat verrechnet.

7.2 Anzahlung

- a. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 50% der vereinbarten Auftragssumme fällig. Die restlichen 50 % werden nach Abschluss, Lieferung, Abnahme oder gemäss vereinbartem Zahlungsplan in Rechnung gestellt.
- b. Struck CH ist berechtigt, mit der Umsetzung erst nach Eingang der Anzahlung zu beginnen.
- c. Bei sehr umfangreichen Projekten können Etappenanzahlungen vereinbart werden.

7.3 Zahlungsfrist

- d. Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern auf der Rechnung oder im Einzelvertrag keine andere Zahlungsfrist angegeben ist.
- e. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der vollständige Betrag auf dem Konto von Struck CH eingegangen ist.

7.4 Zahlungsverzug

- a. Wird eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, gerät der Kunde nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern ein bestimmter Zahlungstermin vereinbart wurde.
- b. Im Verzugsfall schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5 % pro Jahr. (Art. 104 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR])
- c. Struck CH ist berechtigt, pro schriftliche Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 25 zu erheben, sofern diese gesetzlich zulässig ist.
- d. Zusätzlich kann Struck CH sämtliche tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit Inkasso, Betreibung, Rechtsverfolgung oder anwaltlicher Unterstützung geltend machen, soweit diese gesetzlich zulässig und angemessen sind.
- e. Bei Zahlungsverzug ist Struck CH berechtigt, laufende Leistungen, Publikationen, Übergaben, Freigaben, Datenlieferungen oder weitere Projektarbeiten bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.

8. Abnahme und Lieferung

8.1 Prüfung durch den Kunden

- a. Der Kunde hat gelieferte Arbeitsergebnisse innert 7 Kalendertagen nach Lieferung zu prüfen.
- b. Mängel sind innerhalb dieser Frist schriftlich und nachvollziehbar zu rügen.
- c. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Rückmeldung, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen.

8.2 Form der Lieferung

- a. Die Lieferung erfolgt digital, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- b. Die Übergabe kann insbesondere über Download-Link, Cloud-Speicher, E-Mail, Projektplattform oder ein vergleichbares digitales System erfolgen.
- c. Rohdaten, Projektdateien oder interne Arbeitsunterlagen sind nicht Teil der Lieferung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9. Termine und Verzögerungen

9.1 Termine

- a. Struck CH bemüht sich, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten.
- b. Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.
- c. Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, Freigaben verzögert, Projekthinhalte ändert oder zusätzliche Leistungen wünscht.

9.2 Verzögerungen

- a. Struck CH haftet nicht für Verzögerungen, die durch den Kunden, Drittplattformen, technische Störungen, Krankheit, höhere Gewalt, verspätete Freigaben oder nicht rechtzeitig bereitgestellte Informationen entstehen.
- b. Bei wesentlichen Verzögerungen informiert Struck CH den Kunden nach Möglichkeit frühzeitig.

10. Rücktritt, Kündigung und Projektabbruch

10.1 Rücktritt durch den Kunden

- a. Tritt der Kunde nach Auftragserteilung vom Projekt zurück oder bricht er das Projekt ab, bleibt Struck CH berechtigt, bereits erbrachte Leistungen, reservierte Zeiten, Auslagen und entstandene Kosten vollständig in Rechnung zu stellen.
- b. Bereits geleistete Anzahlungen werden mit den bis dahin entstandenen Ansprüchen verrechnet.
- c. Übersteigt der entstandene Aufwand die Anzahlung, ist der Kunde verpflichtet, die Differenz zu bezahlen.

10.2 Pauschale Kostenregelung

- a. Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten bei Rücktritt oder Projektabbruch durch den Kunden folgende Mindestentschädigungen: 30% der Auftragssumme nach Auftragserteilung 50% der Auftragssumme nach Projektbeginn 75% der Auftragssumme, wenn wesentliche Konzept-, Strategie-, Planungs- oder Produktionsleistungen bereits erbracht wurden 100 % der Auftragssumme nach finaler Lieferung, Kampagnenstart, Publikation oder Abnahme
- b. Bereits entstandene Fremdkosten, Auslagen, Reservationskosten und nicht stornierbare Kosten sind zusätzlich vollständig vom Kunden zu tragen.

10.3 Kündigung durch Struck CH

- a. Struck CH kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- b. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - Zahlungsverzug des Kunden
 - wiederholte Verletzung von Mitwirkungspflichten
 - unzumutbare Zusammenarbeit
 - rechtswidrige oder reputationschädigende Projekthinhalte
 - schwerwiegender Vertrauensverlust
 - Missbrauch von Konzepten, Entwürfen oder Arbeitsergebnissen
- c. Im Falle einer Kündigung durch Struck CH aus wichtigem Grund bleiben Vergütungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen, Auslagen und Fremdkosten bestehen.

11. Immaterialgüterrechte und Nutzungsrechte

11.1 Rechte von Struck CH

- a. Sämtliche Urheberrechte, Immaterialgüterrechte und sonstigen Rechte an Konzepten und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben, soweit gesetzlich zulässig, bei Struck CH.
- b. Dies gilt insbesondere auch für nicht realisierte Vorschläge, nicht ausgewählte Entwürfe, Vorstudien, Präsentationen, Konzepte und interne Arbeitsstände.

- c. Der Kunde darf solche Inhalte ohne schriftliche Zustimmung von Struck CH weder selbst verwenden noch an Dritte weitergeben, nachbauen, weiterentwickeln lassen oder als Grundlage für Konkurrenzangebote nutzen.

11.2 Nutzungsrechte des Kunden

- a. Nach vollständiger Bezahlung aller offenen Rechnungen erhält der Kunde die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte am final gelieferten Arbeitsergebnis.
- b. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Kunde ein einfaches, nicht exklusives, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die eigene geschäftliche Nutzung im vereinbarten Umfang.
- c. Die Nutzung ist auf die im Einzelvertrag vereinbarten Zwecke, Kanäle, Formate, Märkte und Zeiträume beschränkt.
- d. Ist keine ausdrückliche Beschränkung vereinbart, gilt das Nutzungsrecht für die eigene geschäftliche Nutzung des Kunden im Zusammenhang mit dem beauftragten Projekt als zeitlich unbeschränkt und weltweit eingeräumt.
- e. Nicht umfasst sind Rohdaten, Projektdateien oder interne Arbeitsunterlagen, sofern deren Herausgabe nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

11.3 Publikation durch Struck CH

- a. Übernimmt Struck CH für den Kunden die Publikation, Ausspielung oder Verwaltung von Kampagneninhalten, erfolgt dies im Rahmen des erteilten Auftrags.
- b. Die Publikation durch Struck CH ersetzt keine vollständige Rechteübertragung an den Kunden.
- c. Der Kunde erhält die Rechte, die für die vereinbarte Nutzung der finalen Inhalte erforderlich sind.
- d. Administrative Zugänge, Werbekonten, Kampagnenstrukturen, Tracking-Setups oder Projektdateien werden nur übertragen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

11.4 Rechte Dritter

- a. Rechte Dritter richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen.
- b. Struck CH überträgt dem Kunden nur jene Rechte, über die Struck CH selbst verfügen darf.
- c. Zusätzliche Lizenzen, Erweiterungen oder Nutzungsarten können zusätzliche Kosten verursachen.

12. Änderungen am finalen Produkt

12.1 Grundsatz

- a. Das von Struck CH gelieferte finale Arbeitsergebnis darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Struck CH nicht inhaltlich, visuell, gestalterisch oder technisch verändert werden, sofern Struck CH als Urheber, Produzent, Agentur oder Referenz erkennbar bleibt oder genannt wird.

12.2 Schutz der gestalterischen Integrität

- a. Diese Regelung dient dem Schutz der gestalterischen Integrität, der Qualitätssicherung und der Wahrung des professionellen Auftretens von Struck CH.
- b. Der Kunde darf das finale Arbeitsergebnis nicht so verändern, dass ein verfälschter, qualitativ beeinträchtigter, missverständlicher oder reputationsschädigender Eindruck entsteht und gleichzeitig Struck CH mit dem Werk in Verbindung gebracht wird.

12.3 Zulässige Anpassungen

- a. Technische Formatierungen, die für die vereinbarte Nutzung notwendig sind, sind zulässig, sofern sie das Werk nicht inhaltlich oder gestalterisch verfälschen.
- b. Weitere Anpassungen können nach Absprache durch Struck CH oder mit schriftlicher Zustimmung von Struck CH vorgenommen werden.
- c. Arbeiten von Struck CH nach Projektabschluss werden separat verrechnet.

12.4 Entfernung der Urheber-/Agenturnennung

- a. Möchte der Kunde ein Werk eigenständig wesentlich verändern, kann Struck CH verlangen, dass Name, Logo, Referenz oder sonstige Hinweise auf Struck CH entfernt werden.
- b. Die Rechte von Struck CH bleiben dadurch unberührt.

13. Subjektive Wahrnehmung und gestalterische Freiheit

13.1 Kreative Leistung

- a. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass kreative, strategische und gestalterische Leistungen immer auch eine subjektive Komponente enthalten.
- b. Struck CH berücksichtigt Briefing, Zielgruppe, Markenpositionierung, Strategie, technische Vorgaben und die vereinbarten Projektziele. Innerhalb dieses Rahmens verfügt Struck CH über gestalterische und kreative Freiheit.

13.2 Kein Mangel bei subjektiver Unzufriedenheit

- a. Eine rein subjektive Unzufriedenheit mit Stil, Wirkung, Ästhetik oder kreativer Umsetzung stellt keinen Mangel dar, sofern das Arbeitsergebnis dem vereinbarten Briefing, den technischen Vorgaben und dem vertraglich definierten Zweck entspricht.
- b. Solche Wünsche können im Rahmen der vereinbarten Feedback-Revisionen berücksichtigt werden.
- c. Änderungen ausserhalb der vereinbarten Revisionen oder nach Abnahme werden separat verrechnet.

14. Inhalte, Materialien und Rechte des Kunden

14.1 Verantwortung des Kunden

- a. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle von ihm bereitgestellten Inhalte, Materialien, Informationen und Vorgaben korrekt, vollständig, rechtmässig und

frei von Rechten Dritter sind.

- b. Struck CH ist nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Inhalte rechtlich zu prüfen.

15. Datenschutz und Vertraulichkeit

15.1 Datenschutz

- a. Struck CH bearbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit dem anwendbaren Schweizer Datenschutzrecht.
- b. Personendaten werden nur soweit bearbeitet, wie dies für die Vertragserfüllung, Kommunikation, Projektentwicklung, Rechnungsstellung, Dokumentation, Eigenwerbung oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist.
- c. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass personenbezogene Daten, die er Struck CH zur Verfügung stellt, rechtmässig erhoben und an Struck CH weitergegeben werden dürfen.
- d. Werden im Rahmen einer Produktion Personen aufgenommen, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Einwilligungen, Freigaben und Rechte vorliegen, sofern dies nicht ausdrücklich von Struck CH übernommen wurde.

15.2 Vertraulichkeit

- a. Struck CH und der Kunde verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.
- b. Als vertraulich gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Strategien, Kampagnenideen, interne Daten, Preise, Konzepte, unveröffentlichte Inhalte, Kundendaten und nicht öffentlich bekannte Informationen.
- c. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags verwendet werden.
- d. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

15.3 Separate Geheimhaltungsvereinbarung

- a. Für besonders vertrauliche Projekte, Strategien, Konzepte, Produkteinführungen oder Kampagnen kann eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden. Eine solche Vereinbarung geht diesen AGB vor, soweit sie strengere oder spezifischere Regelungen enthält.

- b. Struck CH ist berechtigt, bereitgestellte Daten 30 Tage nach Lieferung oder Empfangsbestätigung zu löschen, sofern keine längere Aufbewahrung schriftlich vereinbart wurde.
- c. Rohdaten und Arbeitsdateien können jederzeit nach Projektabschluss gelöscht werden, sofern keine Herausgabe oder Archivierung ausdrücklich vereinbart wurde.

16. Portfolio, Referenzen und Eigenwerbung

16.1 Referenznutzung

- a. Struck CH ist berechtigt, den Namen, das Logo und eine allgemeine Projektbeschreibung des Kunden zu Referenz- und Portfoliozwecken zu verwenden.
- b. Struck CH darf finale Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus im Rahmen der Eigenwerbung zeigen.
- c. Dies gilt nur, soweit dadurch keine vertraulichen oder internen Informationen veröffentlicht werden.

16.2 Widerspruch des Kunden

- a. Der Kunde kann der Referenznutzung schriftlich widersprechen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Bereits veröffentlichte Referenzen werden in diesem Fall innert angemessener Frist entfernt oder angepasst.
- b. Vertrauliche, gesperrte oder noch nicht veröffentlichte Projekte werden nur nach Freigabe des Kunden öffentlich gezeigt.

17. Archivierung und Datenaufbewahrung

17.1 Aufbewahrung

- a. Struck CH kann Projektdaten, finale Dateien, Rohmaterialien und Arbeitsstände nach Projektabschluss für eine angemessene Dauer aufbewahren.
- b. Eine Pflicht zur dauerhaften Archivierung besteht nicht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

17.2 Löschung

- a. Finale Dateien können dem Kunden über geeignete digitale Systeme zur Verfügung gestellt werden.

18. Haftung und Gewährleistung

18.1 Haftung von Struck CH

- a. Struck CH haftet nur für direkte Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von Struck CH verursacht wurden.
- b. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- c. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Reputationsschäden, Datenverlust, Umsatzausfälle oder ausgebliebene Marketingwirkung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

18.2 Haftungsausschlüsse

- a. Struck CH haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder rechtliche Folgen, die durch den Kunden, dessen Hilfspersonen, dessen Inhalte, verspätete Freigaben, fehlerhafte Informationen, externe Plattformen, Drittanbieter, Algorithmen, technische Störungen oder höhere Gewalt entstehen.
- b. Struck CH haftet nicht für Sperrungen, Einschränkungen, Ablehnungen oder Änderungen durch Plattformen, Zahlungsanbieter oder vergleichbare Drittplattformen.
- c. Struck CH haftet nicht für vom Kunden eigenständig veröffentlichte, veränderte oder weiterverwendete Inhalte.

18.3 Gesetzlich zwingende Haftung

- a. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt vorbehalten.
- b. Insbesondere wird keine Haftung ausgeschlossen, soweit ein Ausschluss gesetzlich nicht zulässig ist.

19. Höhere Gewalt

19.1 Definition

- a. Struck CH haftet nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Pflichten, wenn diese auf Ereignisse zurückzuführen ist, die ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs von Struck CH liegen.
- b. Dazu gehören insbesondere Krankheit, Unfall, Naturereignisse, behördliche Massnahmen, technische Ausfälle, Ausfälle von Plattformen oder Dienstleistern sowie andere unvorhersehbare Ereignisse.

19.2 Folgen

- a. Fristen verlängern sich angemessen um die Dauer der Behinderung.
- b. Dauert die Behinderung wesentlich länger an, bemühen sich die Parteien um eine faire Anpassung des Projektplans.

20. Kommunikation

20.1 Verbindlichkeit elektronischer Kommunikation

- a. Kommunikation per E-Mail, Chat, Projektmanagement-Tool, Formular, Messenger oder vergleichbarem elektronischem Kommunikationsmittel gilt als schriftliche Kommunikation.
- b. Besprechungen, Projektfreigaben, Feedback, Änderungswünsche und Bestätigungen können elektronisch erfolgen.

20.2 Kommunikation durch Mitarbeitende des Kunden

- a. Struck CH darf davon ausgehen, dass Personen, die im Namen des Kunden kommunizieren, zur projektbezogenen Kommunikation berechtigt sind.
- b. Der Kunde ist verantwortlich, intern sicherzustellen, dass Rückmeldungen und Freigaben abgestimmt sind.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- b. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

21.2 Änderungen der AGB

- a. Struck CH kann diese AGB bei Bedarf anpassen.
- b. Für laufende Projekte gilt die bei Auftragserteilung akzeptierte Version, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

21.3 Anwendbares Recht

- a. Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht.
- b. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

21.4 Gerichtsstand

- a. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, 3030 Bern.
- b. Struck CH ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder an einem anderen gesetzlich zuständigen Gerichtsstand zu belangen.